

# Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 2024/2025

Fulda, 14. November 2024

# Agenda

**DR. CHRISTIAN GEBHARDT, StB/WP**

Neues aus Berlin und Brüssel

**JOHANNES HEIL, StB**

Immobilien und Steuern

**VOLKER HANS, StB/WP**

Photovoltaikanlagen

**CARSTEN VELDUNG, StB/FB für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)**

Ausgewählte Neuerungen für Unternehmen I

# Agenda

## PAUSE

**GEORG HOFFMANN, StB**

Ausgewählte Neuerungen für Unternehmen II

**SASCHA HARTMANN, StB/FB für internat. Steuerrecht**

Neuerungen im internationalen Steuerrecht

Neuerungen in der Umsatzsteuer

**FRANK MORITZ, StB**

Hinweise für alle (viele) Steuerpflichtige

# DR. CHRISTIAN GEBHARDT

## Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

### ◇ **Neues aus Berlin und Brüssel**

# Gliederung

- Aktuelles Umfeld
- Analyse und Maßnahmen
- Forderungen national
- Forderungen Europa

# Aktuelles Umfeld

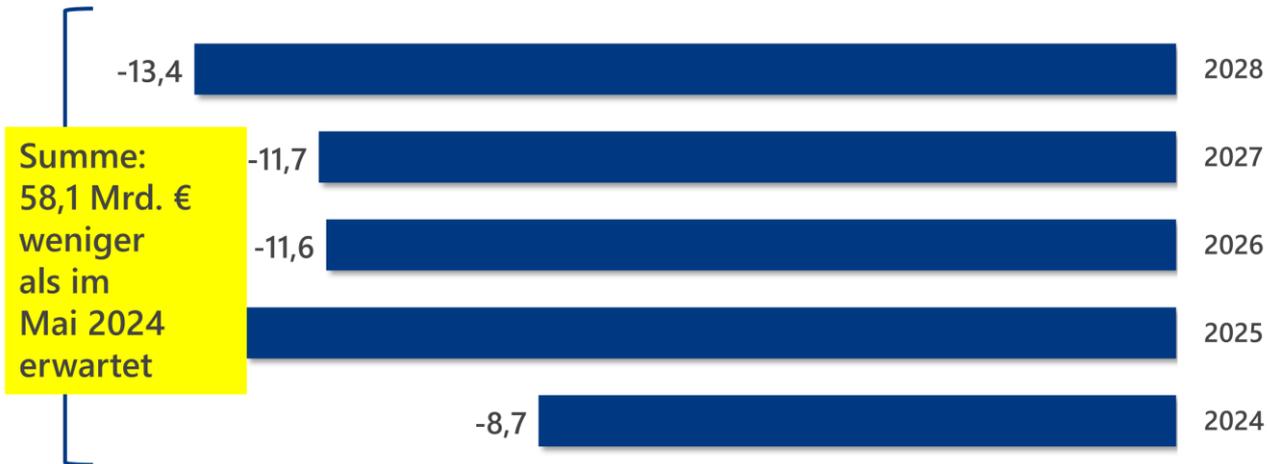
- Nationalistische Tendenzen auch in Europa
- Kriege
- Wirtschafts- und Handelskonflikte (China, USA, Europa)
- Neuausrichtung Beziehungen Europa – USA
- Überbordende Bürokratie
- Rezession in Deutschland
- Defizite in Infrastruktur
- Deindustrialisierung
- Verlust niederschwelliger, gut bezahlter Arbeitsplätze
- Politische Instabilität droht

# Aktuelles Umfeld

## Steuerschätzung Oktober 2024

### Gesamtstaatliche Steuereinnahmen

Abweichungen gegenüber der Schätzung Mai 2024, in Mrd. Euro



Quelle: Arbeitskreis Steuerschätzung, Oktober 2024

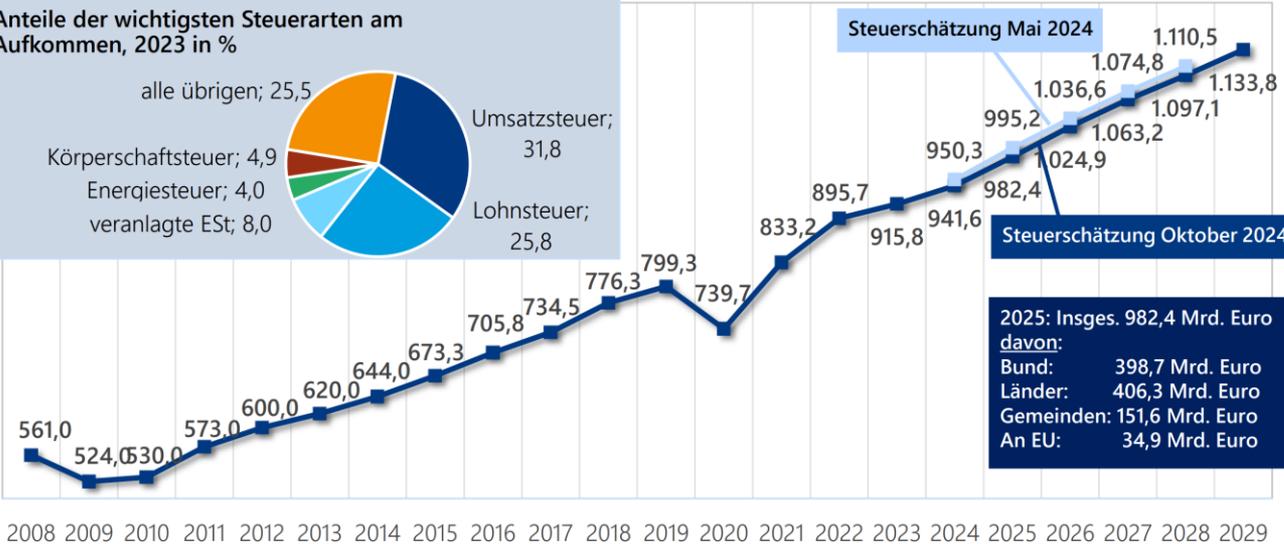
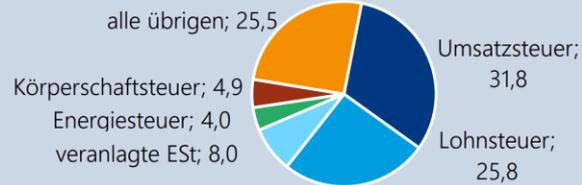


# Aktuelles Umfeld

## Gesamtstaatliche Steuereinnahmen

2008-2029, ab 2024 Schätzung, in Mrd. Euro

Anteile der wichtigsten Steuerarten am  
Aufkommen, 2023 in %



Steuerschätzung Mai 2024

Steuerschätzung Oktober 2024

2025: Insges. 982,4 Mrd. Euro  
davon:  
Bund: 398,7 Mrd. Euro  
Länder: 406,3 Mrd. Euro  
Gemeinden: 151,6 Mrd. Euro  
An EU: 34,9 Mrd. Euro

Quelle: Arbeitskreis Steuerschätzung, Oktober 2024

DIHK

# Aktuelles Umfeld

## DER ARBEITSMARKT IM OKTOBER 2024

Aktuelle Entwicklung:

Arbeitslosigkeit	Oktober 2024
Bestand Arbeitslose	2.791.000
Veränderung zum Vormonat	-16.000
Veränderung zum Vormonat saisonbereinigt	+27.000
Veränderung zum Vorjahresmonat	+183.000
Arbeitslosenquote (Vormonat)	6,0 % (6,0 %)

Erwerbstätigkeit	September 2024
Zahl der Erwerbstätigen	46.240.000
Veränderung zum Vormonat	+159.000
Veränderung zum Vormonat saisonbereinigt	-19.000
Veränderung zum Vorjahresmonat	+43.000

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	August 2024
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	34.920.000
Veränderung zum Vormonat	+196.400
Veränderung zum Vormonat saisonbereinigt	-9.000
Veränderung zum Vorjahresmonat	+118.000

# Analyse und Maßnahmen

- Vorlage einer konsistenten gesamtwirtschaftlichen und gesamtstaatlichen Projektion.
- Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“
- Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“
- Gescheiterte Verhandlungen Berlin der **Ex**-Koalitionäre (FDP-Papier), Antrag CDU „Modernisierung des deutschen Unternehmenssteuerrechts“, Vorschlag Wirtschaftsministerium der vertikalen Industrieförderung, Gespräche des Kanzlers mit Industrieunternehmen, Mittelstandsgespräche Bundesfinanzministerium

# Forderungen national - Unternehmensteuerreform

- Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne auf 25 Prozent absenken (KSt und GewST)
- Solidaritätszuschlag vollständig abschaffen
- rechtsformneutrale Besteuerung erreichen, indem insbesondere das Optionsmodell nach § 1a KStG und die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG wesentlich verbessert werden
- Verbesserung Abschreibungsbedingungen (GWG, Poolabschreibung, Turboabschreibung)
- Verlustverrechnungsmöglichkeiten verbessern, Rücktrag auch für GewST, Verzicht auf Mindestbesteuerung

## Forderungen national - Unternehmensteuerreform

- Bürokratie im Steuerrecht abbauen (Bündelung bei einer Behörde)
- Steuerfestsetzung durch Selbstveranlagung und digitalen Datenaustausch vereinfachen
- Begleitende Betriebsprüfung
- Verbindliche Auskunft anwenderfreundlich und zugänglich gestalten
- Reverse Charge Verfahren bei der UST im B2B-Bereich EU-weit

# Forderungen national – Bürgernahe ESt

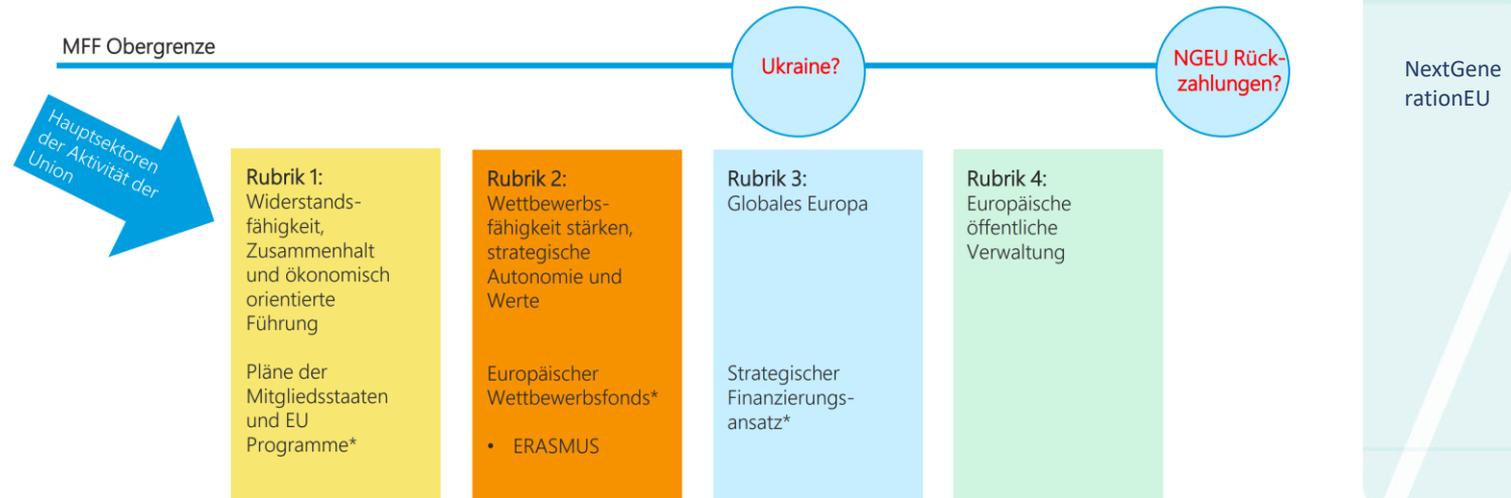
- Typisierung und Pauschalierung verstärken, unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand vermeiden (z.B. Arbeitstagepauschale)
- Zusammenführung der Einkunftsarten für Land- und Forstwirte (Streichung § 13 a EStG), Gewerbetreibende, Freiberufler und sonstige Selbstständige zu einer einheitlichen „unternehmerischen Einkunftsart“
- Vereinheitlichung Grenzen Gewinnermittlung und USt  
Istbesteuerung 1.000.000 € Umsatz, 200.000 € Gewinn
- Einführung Rentenabzugsteuer

# Forderungen national – Bürgernahe ESt

- Abschaffung Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen (3 Mrd. €)
- Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens (Digital-First-Denken, digitale Steuergesetzgebung, Once-Only-Prinzip, vollelektronische Veranlagung, vorausgefüllte Steuerklärungen, Assistenzsysteme – Chatbot)

# Forderungen Europa

## MFF Architektur multiannual financial framework



\* Zahl der grundlegenden Gesetze/ Programme sind noch zu klären

DIHK



JOHANNES HEIL  
Steuerberater

## Immobilien und Steuern

- ◇ **AfA bei Gebäuden**
- ◇ Reform der Grundsteuer
- ◇ Folgen des MoPeG

# AfA bei Gebäuden

- Förderung von Wohnungsneubau

urspr. Beschluss Bundestag  
(= G+M Mandanteninfo 2023)

Ergebnis Vermittlungsausschuss  
(= finales Gesetz)

in %

Jahr	Restwert	§ 7 Abs. 5a	§ 7b	Summe
1	100,00	6,00	5,00	11,00
2	94,00	5,64	5,00	10,64
3	88,36	5,30	5,00	10,30
4	83,06	4,98	5,00	9,98
5	58,07	3,48		3,48
6	54,59	3,28		3,28
in den ersten 6 Jahren				48,69

in %

Jahr	Restwert	§ 7 Abs. 5a	§ 7b	Summe
1	100,00	5,00	5,00	10,00
2	95,00	4,75	5,00	9,75
3	90,25	4,51	5,00	9,51
4	85,74	4,29	5,00	9,29
5	61,45	3,07		3,07
6	58,38	2,92		2,92
in den ersten 6 Jahren				44,54

# AfA bei Gebäuden

- **Degressive AfA für Wohngebäude (Neubau)**
  - Ausschließlich Gebäude für Wohnzwecke
    - Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen oder
    - Anschaffung aufgrund von rechtswirksamem Vertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 erfolgt
  - Abschreibung in fallenden AfA-Beträgen möglich, jährlich ~~6%~~ **5%** vom jeweiligen Restwert
  - späterer Wechsel zur linearen AfA ist möglich

# AfA bei Gebäuden

- Förderung von Wohnungsneubau

urspr. Beschluss Bundestag  
(= G+M Mandanteninfo 2023)

in %

Jahr	Restwert	§ 7 Abs. 5a	§ 7b	Summe
1	100,00	6,00	5,00	11,00
2	94,00	5,64	5,00	10,64
3	88,36	5,30	5,00	10,30
4	83,06	4,98	5,00	9,98
5	58,07	3,48		3,48
6	54,59	3,28		3,28
in den ersten 6 Jahren				48,69

Ergebnis Vermittlungsausschuss  
(= finales Gesetz)

in %

Jahr	Restwert	§ 7 Abs. 5a	§ 7b	Summe
1	100,00	5,00	5,00	10,00
2	95,00	4,75	5,00	9,75
3	90,25	4,51	5,00	9,51
4	85,74	4,29	5,00	9,29
5	61,45	3,07		3,07
6	58,38	2,92		2,92
in den ersten 6 Jahren				44,54

# AfA bei Gebäuden

## Zusätzliche Förderung des Mietwohnungsneubaus Änderungen bei § 7b EStG

### • Voraussetzungen

- Bauantrag/Bauanzeige nach dem 31.12.2022 und vor dem ~~01.01.2027~~  
**NEU: 01.01.2029**
- Schaffung von **neuem** bisher nicht vorhandenem Wohnraum
- Gebäude muss Kriterien eines „**Effizienzhaus 40**“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllen, Nachweis durch „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“
- Wohnraum muss für **10 Jahre** ab dem Jahr der Herstellung/  
Anschaffung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen
- Anschaffungs-/Herstellungskosten ~~max. 4.800~~ **NEU: 5.200,- EUR/qm**

# AfA bei Gebäuden

## • Förderung

- Sonderabschreibung i. H. v. **5%** p. a. **zusätzlich** zur normalen AfA
- im Jahr der Anschaffung/Herstellung und den drei folgenden Jahren

## • Bemessungsgrundlage

- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Begrenzung auf **max. 2.500-NEU: 4.000 EUR je qm** Wohnfläche

## • *De-minimis-Beihilfen* (bei Gebäuden im Betriebsvermögen)

- *Voraussetzungen der De-minimis-Beihilfen muss erfüllt sein*
- **max. 200.000,- EUR** Begünstigung/Förderung in drei Veranlagungsjahren

# AfA bei Gebäuden

## ACHTUNG

- **Rückgängigmachung** der Sonderabschreibung, wenn
  - Keine Vermietung zu Wohnzwecken innerhalb des 10 Jahreszeitraums
  - Veräußerung, ohne dass der Veräußerungsgewinn der Ertragsbesteuerung unterliegt
  - **Überschreitung der Baukostenobergrenze von 5.200,- EUR/qm** durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten innerhalb der ersten drei Jahre → Achtung: Vollständigkeit aller Rechnungen oder auch Problem anschaffungsnahe Aufwendungen!
- Bei **Erwerb** kommt der Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude eine große Bedeutung zu!

# AfA bei Gebäuden

- Förderung von Wohnungsneubau

urspr. Beschluss Bundestag  
(= G+M Mandanteninfo 2023)

in %

Jahr	Restwert	§ 7 Abs. 5a	§ 7b	Summe
1	100,00	6,00	5,00	11,00
2	94,00	5,64	5,00	10,64
3	88,36	5,30	5,00	10,30
4	83,06	4,98	5,00	9,98
5	58,07	3,48		3,48
6	54,59	3,28		3,28
in den ersten 6 Jahren				48,69

Ergebnis Vermittlungsausschuss  
(= finales Gesetz)

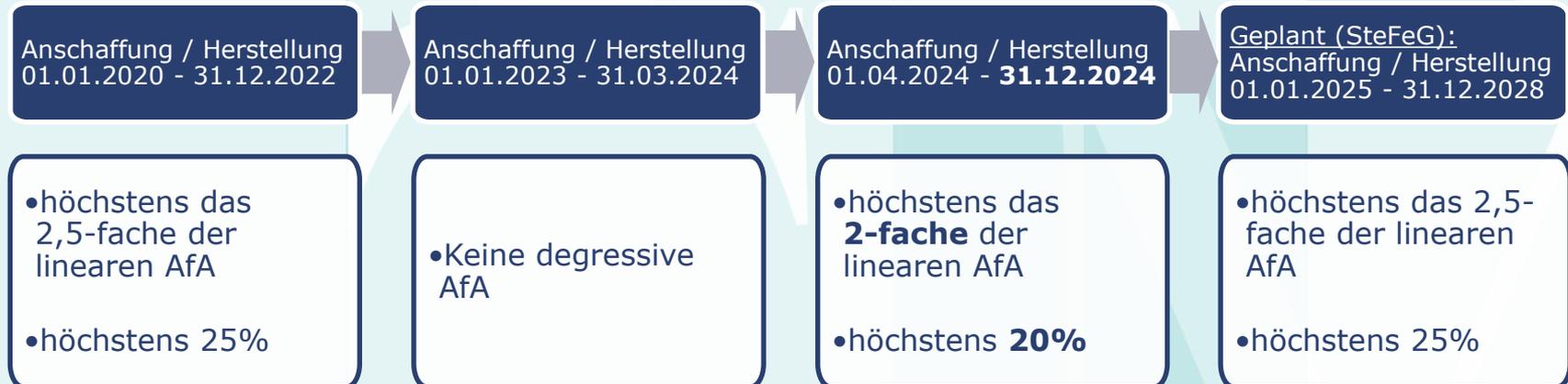
in %

Jahr	Restwert	§ 7 Abs. 5a	§ 7b	Summe
1	100,00	5,00	5,00	10,00
2	95,00	4,75	5,00	9,75
3	90,25	4,51	5,00	9,51
4	85,74	4,29	5,00	9,29
5	61,45	3,07		3,07
6	58,38	2,92		2,92
in den ersten 6 Jahren				44,54

# AfA bei Gebäuden

- AfA anhand tatsächlich nachgewiesener kürzeren Nutzungsdauer
  - durch Rechtsprechung bestätigt, dass einfache Nachweise genügen  
BFH Urteil v. 28.07.2021 (IX R 25/19)
  - seitdem wurde in zwei Gesetzgebungsverfahren (bisher erfolglos) versucht, diese Möglichkeit abzuschaffen bzw. einzuschränken

# Exkurs: Degressive AfA für bewegl. Wirtschaftsgüter



JOHANNES HEIL  
Steuerberater

## Immobilien und Steuern

- ◇ AfA bei Gebäuden
- ◇ **Reform der Grundsteuer**
- ◇ Folgen des MoPeG

# Reform der Grundsteuer

- In Hessen: viele Einsprüche entschieden (bzgl. Bedenken auf Verfassungsmäßigkeit)
- Im Bundesmodell: Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes ermöglicht, wenn dieser um 40% vom ermittelten Grundsteuerwert abweicht

## Nachweis möglich durch:

- Gutachten
- Kaufpreis innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt

# Reform der Grundsteuer

- Folgen in der Gewerbesteuer  
Jahressteuergesetz 2024, Neufassung § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG:

- Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

bisherige Rechtslage ab 01.01.2025

**0,11 Prozent des Grundsteuerwerts** des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes

neu beschlossene Rechtslage ab 01.01.2025

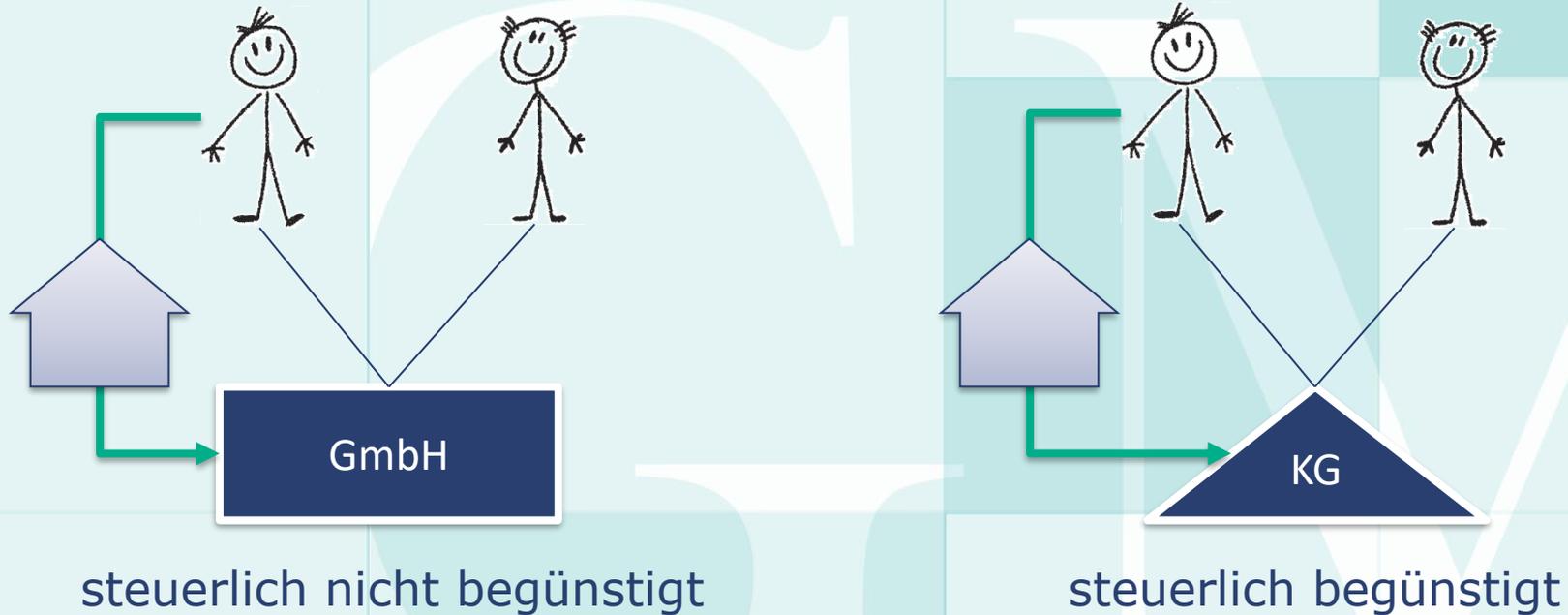
die im Erhebungszeitraum **als Betriebsausgabe erfasste** Grundsteuer für zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz

JOHANNES HEIL  
Steuerberater

## Immobilien und Steuern

- ◇ AfA bei Gebäuden
- ◇ Reform der Grundsteuer
- ◇ **Folgen des MoPeG**

# Gründerwerbsteuer und Personengesellschaften



# Gründerwerbsteuer und Personengesellschaften

- Personengesellschaften vom Gesetzeswortlaut „Gesamthand“ nicht mehr erfasst
- Gleichbehandlung von PersG u. KapG ist geboten, technische Lösung noch nicht erarbeitet
- Mögliche gesetzgeberische Lösung: Steuerfrei, wenn sich bestimmender Einfluss auf Grundstück nicht ändert
- Übergangsregelung **endet am 31.12.2026** ~~31.12.2024~~

# Grundbesitzende GbR

- Eintragungen im Grundbuch nur noch, wenn GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist
- Künftige Änderungen im Gesellschafterbestand
  - nur noch im Gesellschaftsregister
  - im Grundbuch nicht mehr



# VOLKER HANS

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

- ◇ **Photovoltaikanlagen**
  - ◇ Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung

# Steuerarten

- Einkommensteuer
  - auch Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Grunderwerbsteuer

# Einkommensteuer

- ab 2022 steuerfreie Einnahmen und Entnahmen § 3 Nr. 72 EStG
- Voraussetzungen:
  - auf/an/in Gebäuden **mit einer** Einheit
    - EFH (und Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienende Gebäude
    - mit max. 30 kWp (lt. Marktstammdatenregister)
  - auf/an/in Gebäuden **mit mehreren** Einheiten
    - MFH oder gemischt genutzte Gebäude
    - mit max. 15 kWp je Einheit (lt. Marktstammdatenregister)
    - *Inbetriebnahme ab 2025: auch 30 kWp (Bundesrat)*
  - max. 100 kWp pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft
  - **also:** 1. objektbezogene und 2. subjektbezogene Prüfung

# Einkommensteuer

- Beispiel 1: Eheleute EM und EF
  - gemeinsames EFH; gemeinsam betriebene (eine) PV-Anlage mit 50 kWp
    - objektbezogene Prüfung:
      - PV-Anlage ist > 30 kWp, daher **nicht** steuerbefreit
    - subjektbezogene Prüfung zwecklos
- Abwandlung:
  - gemeinsames EFH; getrennt betriebene (zwei) PV-Anlagen mit je 25 kWp
    - objektbezogene Prüfung:
      - PV-Anlagen sind jeweils < 30 kWp, daher steuerbefreit
    - subjektbezogene Prüfung:
      - EM und EF jeweils < 100 kWp, daher steuerbefreit

# Einkommensteuer

- Beispiel 2: Brüder A und B
  - jeweils zwei PV-Anlagen auf insgesamt 4 EFH mit jeweils 25 kWp
    - objektbezogene Prüfung:
      - PV-Anlage ist jeweils < 30 kWp, daher steuerbefreit
    - subjektbezogene Prüfung:
      - A und B jeweils 50 kWp < 100 kWp, daher steuerbefreit
  - zusätzlich auf einer gewerblichen Immobilie eine PV-Anlage mit 120 kWp
    - objektbezogene Prüfung:
      - PV-Anlage > 30 kWp, daher **nicht** steuerbefreit
    - subjektbezogene Prüfung (obsolet):
      - Mitunternehmerschaft > 100 kWp, daher **nicht** steuerbefreit

# Einkommensteuer

- Definitionen:
  - PV-Anlage
    - besteht aus Solarmodulen, Wechselrichter und Einspeisezähler
  - Freiflächen-Photovoltaikanlagen
    - sind unabhängig von ihrer Größe nicht begünstigt
  - Anzahl der Wohn-/Gewerbeeinheiten
    - selbständige und unabhängige Nutzbarkeit
    - gelten als Multiplikator x 15kWp *(ab 2025: 30kWp)*
  - Betreiber der Photovoltaikanlage
    - muss nicht auch Eigentümer des Gebäudes sein

# Einkommensteuer

- Definitionen:
  - Steuerpflichtige
    - sind auch GmbHs, WEG, Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften)
  - 100 kWp pro Steuerpflichtigen
    - Freigrenze (nicht Freibetrag), daher ggf. Verteilung auf andere Personen notwendig
  - Marktstammdatenregister
    - maßgebend der dort gemeldete Spitzenwert (peak) (auch bei gedrosselten Anlagen)
  - „alte“ Bestandsanlagen
    - werden auch von § 3 Nr. 72 EStG erfasst

# Einkommensteuer

- Steuerbefreiung betrifft:
  - Einspeisung, Weiterleitung an Mieter, Eigenverbrauch, Veräußerung
  - keine Gewinnermittlung notwendig
  - auch gewerbesteuerfrei
    - aber: ggf. schädliche Nebentätigkeit, somit keine erweiterte Kürzung bei gewerblichen Grundstückunternehmen (wenn Einnahmen aus PV-Anlage > 20%)
  - keine gewerbliche Infizierung („Freiberufler GbR“)
  - aber: dann auch kein Betriebsausgabenabzug (§ 3c Abs. 1 EStG)

# Einkommensteuer

- Besonderheiten:
  - begünstigte PV-Anlage im („weiteren“) Betriebsvermögen:
    - Zweck des Betriebs ist nicht nur die Erzeugung von Strom aus PV-Anlagen
      - Strom wird zu mind. 50% eigenbetrieblich genutzt; ansonsten: zwei Betriebe
    - Einspeisung, Entnahme für private Nutzung
      - steuerfrei und kein Betriebsausgabenabzug (bis zur Höhe der Einnahmen)
    - eigenbetrieblich genutzt
      - Betriebsausgabenabzug (anteilig)

# Einkommensteuer

- Besonderheiten:
  - Investitionsabzugsbetrag (vor 2022 gewinnmindernd gebildet) § 7g EStG
    - Voraussetzung u.a.:
      - Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des der Anschaffung folgenden Jahres betrieblich genutzt werden
    - für begünstigte PV-Anlage im („einzigen“) Betriebsvermögen
      - muss wieder aufgelöst werden; und zwar rückwirkend
    - für begünstigte PV-Anlage im („weiteren“) Betriebsvermögen
      - darf verwendet werden

# Einkommensteuer

- Besonderheiten:
  - Investitionsabzugsbetrag (vor 2022 gewinnmindernd gebildet) § 7g EStG
    - für nicht begünstigte PV-Anlage
      - darf verwendet werden
      - daher Gestaltungsmöglichkeit:
        - » zunächst in eine nicht begünstigte PV-Anlage investieren und
        - » diese dann später (nach Ablauf des zweiten Jahres) aufteilen in zwei oder mehrere begünstigte PV-Anlagen

# Einkommensteuer

- Besonderheiten:
  - Handwerkerleistungen (Reparaturen) § 35c EStG
    - Voraussetzung u.a.: muss im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt werden
    - Problem:
      - Betrieb der (begünstigten) PV-Anlage stellt weiterhin eine gewerbliche Tätigkeit dar
      - diese wird (per Definition) nicht im Haushalt ausgeübt, auch wenn sie steuerfrei ist
      - daher grundsätzlich keine Steuerermäßigung auf Handwerkerleistungen
    - **aber:** Finanzverwaltung gewährt Steuerermäßigung (auf/an/in EFH !)

# Einkommensteuer

- Besonderheiten:
  - „Schattenrechnung“ für „alte“, nun begünstigte Bestandsanlagen
    - Problem:
      - Finanzamt hat Verluste in früheren Jahren nur unter Vorbehalt anerkannt
      - d.h. unter Voraussetzung, dass künftig Gewinne erzielt werden („Liebhaberei“)
  
      - ab 2022 muss nun für diese PV-Anlagen kein Gewinn mehr ermittelt werden
      - wie kann Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden ?
    - Lösung:
      - trotz Steuerfreiheit muss dennoch Gewinnermittlung erfolgen und für Finanzverwaltung „bereit gehalten“ werden

# Umsatzsteuer

- ab 2023 Steuersatz 0% § 12 Abs. 3 UStG
- Voraussetzungen: Lieferung und Installation von PV-Anlagen
  - auf/in der Nähe von Privatwohnung oder Wohnungen (MFH)
    - auch gemischt genutzte Gebäude mit Wohnnutzung mind. 10%
  - oder auf/in öffentlichen Gebäuden oder Gebäuden, in denen dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausgeübt werden
  - oder Anlage max. 30 kWp (egal wo)
  - und: an den Betreiber der PV-Anlage (Rechnungstellung wichtig)

# Umsatzsteuer

- Beispiel 1:
  - PV-Anlage mit 80 kWp auf Gebäude mit 5 Etagen
  - jeweils 100 m<sup>2</sup>
  - vier Etagen werden an gewerbliche Unternehmer vermietet
  - nur oberste Etage wird als Wohnung vermietet
  
  - Lösung:
    - Gebäude wird zu 20 % zu Wohnzwecken genutzt, daher Lieferung und Installation zu 0 %
  
  - Hinweis: PV-Anlage ist aber nicht in der Einkommensteuer begünstigt (80 kWp > 5x 15 kWp = 75 kWp)

# Umsatzsteuer

- Konsequenzen aus Steuersatz 0% § 12 Abs. 3 UStG ab 01.01.2023
  - Lieferant / Handwerker:
    - Prüfpflicht und Nachweispflicht
  - Betreiber der PV-Anlage
    - früher:
      - Verzicht auf Kleinunternehmerregelung notwendig, um Vorsteuerabzug aus Anschaffung geltend machen zu können; dann auch Abgabe von Umsatzsteuererklärung für erzeugten Strom (eingespeist/eigenverbraucht)
    - ab 2023:
      - Kleinunternehmerregelung kann ohne Nachteil in Anspruch genommen werden
      - keine Anzeige / Abgabe einer Umsatzsteuererklärung an Finanzamt
      - Entnahmemöglichkeit von „Alt-Anlagen“ zu 0%, wenn
        - » zukünftig mehr als 90% selbst genutzt wird (bei Batterie, E-Auto, Wärmepumpe)

# Grunderwerbsteuer

- Rechtsvorgänge, die sich auf Grundstücke beziehen
  - u.a. Gebäude mit seinen wesentlichen Bestandteilen
  - Steuersatz Hessen 6% Art. 105 Abs. 2a Satz 2 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. § 11 GrEStG
- PV-Anlagen
  - gelten in der Regel nicht als wesentliche Bestandteile eines Gebäudes
  - sondern werden als Betriebsvorrichtungen eingestuft
  - Betriebsvorrichtungen sind keine Bauwerke im Sinne des § 94 BGB und tragen nicht zur eigentlichen Nutzung des Gebäudes bei
  - daher unterliegen PV-Anlagen grundsätzlich nicht der Grunderwerbsteuer
- Gestaltung:
  - im Kaufvertrag Aufteilung des Kaufpreises getrennt für das Gebäude und die PV-Anlage



CARSTEN VELDUNG

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

◇ **Ausgewählte Neuerungen für  
Unternehmer**

## Betriebliche Erbschaftsteuer: 90 % - Einstiegstest

### **Eine der ganz großen Schräglagen des Erbschaftsteuerrechts nun größtenteils beseitigt!**

- BFH, Urteil vom 13.09.2023
- BMF, Ländererlass vom 19.06.2024

# Betriebliche Erbschaftsteuer: 90 % - Einstiegstest

## Verschonungsabschlag

Für erbschaftsteuerlich **begünstigtes Vermögen** wird ein **Verschonungsabschlag** von **85 %** gewährt (**Regelverschonung**), **sofern der Wert des (nicht begünstigten) Verwaltungsvermögens weniger als 90 %** des gemeinen Wertes des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.

### Verwaltungsvermögen (nicht begünstigt):

- Fremdvermietete Grundstücke
- Betriebliche Zahlungsmittel und Forderungen (Finanzmittel), soweit sie 15 % des Unternehmenswertes übersteigen
- GmbH-Anteile, wenn Erblasser/Schenker zu max. 25 % beteiligt war
- Wertpapiere

**Problem:** Die Berechnung der Verwaltungsvermögenstest findet **vor** Verrechnung anteiliger Schulden und vor Abzug des 15 %-Freibetrags für Finanzmittel statt.

# Betriebliche Erbschaftsteuer: 90 % - Einstiegstest

EUR	ErbStR (bisher)	Länder-Erlass (neu)
<b>Steuerwert des Betriebsvermögens</b>	<b>1.260.000</b>	<b>1.260.000</b>
Finanzmittel (einschl. junge Finanzmittel)	2.560.000	2.560.000
./.. Junge Finanzmittel		- 60.000
Zwischenwert I (mind. 0)		2.560.000
<b>./.. Schulden</b>	<i>ohne Berücksichtigung</i>	<b>- 3.100.000</b>
Zwischenwert II (mind. 0)		0
+ junge Finanzmittel		60.000
Finanzmittel		60.000
./.. Freibetrag Finanzmittel (15 %)		0
Anzusetzende Finanzmittel	2.560.000	60.000
+ Verwaltungsvermögen	200.000	200.000
Verwaltungsvermögen für 90 %-Test	2.760.000	260.000
Verwaltungsvermögenquote	<b>219 %</b>	<b>21 %</b>
	<b>Keine Begünstigung (-)</b>	<b>Begünstigung (+)</b>

# Betriebliche Erbschaftsteuer: 90 % - Einstiegstest

## Ländererlass v. 19.06.2024

Die Finanzverwaltung hat in gleichlautenden Ländererlassen die Auffassung des BFH übernommen und weitere Fälle ausgedehnt.

- Urteil gilt nicht nur für begünstigte GmbH-Anteile sondern auch für die übrigen Rechtsformen des begünstigungsfähigen Vermögens; gewerbliche Personengesellschaften u. LuF-Betriebe
- Gilt auch für vererbtes begünstigtes Vermögen
- Gilt nicht nur für typische Handelsunternehmen

## Betriebliche Erbschaftsteuer: 90 % - Einstiegstest

### **Empfehlung:**

Urteil und Umsetzung bringt deutlich mehr Sicherheit in der Beratungspraxis:

--> Zeitpunkt für Übertragungen günstig !

# Steuerliche Anerkennung von inkongruenten (disquotalen) Gewinnausschüttungen

## Bestätigung der Rechtsprechung

- BFH, Urteil vom 28.09.2022
- BMF-Schreiben vom 04.09.2024

# Steuerliche Anerkennung von inkongruenten (disquotalen) Gewinnausschüttungen

## Grundsatz der Gewinnverteilung:

Die Ergebnisverteilung erfolgt nach § 29 Abs. 3 S. 1 GmbHG **regelmäßig nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile**, sofern im Gesellschaftsvertrag kein anderer Maßstab zur Ergebnisverteilung festgesetzt wurde.

- a) Anteile am Stammkapital  
oder
- b) anderer Maßstab laut Gesellschaftsvertrag

# Steuerliche Anerkennung von inkongruenten (disquotalen) Gewinnausschüttungen

## Grundsatz der Gewinnverteilung:

**Folge (alt):** Eine abweichende Gewinnverteilung bedarf der Satzungsänderung

**Neu:** BFH, Urteil vom 28.09.2022; BMF-Schreiben vom 04.09.2024

Inkongruente Gewinnausschüttungen werden steuerrechtlich nunmehr anerkannt, wenn der Ausschüttungsbeschluss zivilrechtlich wirksam ist.

# Steuerliche Anerkennung von inkongruenten (disquotalen) Gewinnausschüttungen

Im Urteil, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss** über eine inkongruente Vorabausschüttung einer GmbH, **der von der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst worden ist** und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

Der BFH widerspricht damit ausdrücklich der Aussage im BMF-Schreiben vom 17.12.2013, wonach die steuerliche Anerkennung einer inkongruenten Gewinnausschüttung einer GmbH voraussetzt, dass entweder im Gesellschaftsvertrag ein anderer Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag festgesetzt wurde oder die Satzung eine Klausel enthält, nach der alljährlich mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter oder einstimmig über eine von der satzungsmäßigen Regelung abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden kann.

# Steuerliche Anerkennung von inkongruenten (disquotalen) Gewinnausschüttungen

## Motive für disquotale Gewinnausschüttungen:

- Ausgleich für **Mehrleistungen** eines Gesellschafters
- der vermögensmäßige **Ausgleich bei der Einbringung von Sachgesamtheiten** in eine GmbH, weil ein Gesellschafter mehr Vermögen bzw. stille Reserven als andere Gesellschafter einbringt (z. B. Sonderbetriebsvermögen oder bei positiven Ergänzungsbilanzen) sowie
- die sog. Entsperrung des steuerlichen Einlagekontos nach einer disquotalen Einlage eines Gesellschafters in die GmbH

# Steuerliche Anerkennung von inkongruenten (disquotalen) Gewinnausschüttungen

Das BMF unterscheidet **vier Fallkonstellationen**, in denen die zivilrechtliche Wirksamkeit gegeben ist:

1. **Abweichende** Regelung im Gesellschaftsvertrag
2. **Öffnungsklausel** für abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag

# Steuerliche Anerkennung von inkongruenten (disquotalen) Gewinnausschüttungen

Das BMF unterscheidet **vier Fallkonstellationen**, in denen die zivilrechtliche Wirksamkeit gegeben ist:

### 3. **Punktuell** satzungsdurchbrechender Beschluss

Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss liegt vor, wenn seine Wirkung sich in der betreffenden Maßnahme als Einzelakt erschöpft, so dass die Satzung durch den Beschluss zwar verletzt wird, aber nicht mit Wirkung für die Zukunft geändert werden soll. **KEINE Satzungs begründende Beschlüsse (= Beschlüsse mit Dauerwirkung).**

### 4. **Gespaltene** Gewinnverwendung, zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung

Schließlich wird auch der Gesellschafterbeschluss über eine gespaltene Gewinnverwendung, verbunden mit einer zeitlich inkongruenten Gewinnausschüttung als zivilrechtlich wirksam anerkannt. Z.B. Einstellung des Gewinnanteils eines Gesellschafters in eine personenbezogene Gewinnrücklage und Ausschüttung der Gewinnanteile an Minderheitsgesellschafter

# Steuerliche Anerkennung von inkongruenten (disquotalen) Gewinnausschüttungen

## Fazit:

Entscheidung bringt deutlich mehr Sicherheit in der Gestaltungspraxis:

- > disquotale Gewinnverwendung kann in **Jahren mit Sonderereignissen** eingesetzt werden
- > Gestaltung im Rahmen der **Nachfolgeregelungen**

# Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

## Zu den Maßnahmen gehören u.a.:

- **kürzere Aufbewahrungsfristen** für Buchungsbelege - diese müssen nur noch **acht statt bisher zehn Jahre** aufbewahrt werden,
- eine **zentrale Vollmachtsdatenbank für Steuerberater**, so dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Sozialversicherungsträger ausstellen müssen,

# Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

## Zu den Maßnahmen gehören u.a.:

- **digitale Arbeitsverträge**, so dass Arbeitgeber auch per E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen informieren können - dies hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26. April 2024 zum ursprünglichen Regierungsentwurf gefordert,
- **Erleichterungen bei Hauptversammlungen** börsennotierter Unternehmen, indem zukünftig die Unterlagen online zur Verfügung gestellt werden können sowie
- Bekanntgabe von **digitalen Steuerbescheiden**



# GEORG HOFFMANN

Steuerberater

- ◇ **Zwischenstand Corona-Hilfen**
- ◇ **Wirtschafts-Identifikationsnummer**
- ◇ **Meldepflicht für elektronische Kassensysteme**

# Zwischenstand Corona-Hilfen

- staatliche Unterstützung für Unternehmen („Billigkeitsleistungen“):
  - Soforthilfen
  - Überbrückungshilfen 1, 2, 3, 3 plus und 4
  - November-/Dezemberhilfen
  - Neustarthilfen
  - Härtefallhilfen
  - Kurzarbeitergeld
  - Steuerstundungen
  - Fristverlängerungen
- Antragsverfahren sehr komplex, viele Ausnahmen/Rückausnahmen

# Zwischenstand Corona-Hilfen

- Frist zur Schlussabrechnung war bei Nutzung aller Verlängerungsmöglichkeiten der 30.9.2024 (bzw. 15.10.2024)
- verschiedene Schwierigkeiten der SAR, u. a.:
  - sehr häufige Änderung der Anwendungsvorschriften
  - Zuordnung Fixkosten nach Fälligkeit
- bei Rückzahlung Bildung einer Rückstellung im ersten offenen Jahr
- ursprünglich „gerettete“ Unternehmen können nach der Schlussabrechnung in ernste Schwierigkeiten kommen, Klageweg schwierig

# Zwischenstand Corona-Hilfen

- letzte Corona-Wirtschaftshilfen = Förderzeitraum 1-6/2022
  - Statistik:
    - fast 5 Mio. Anträge auf Zuschüsse
    - rd. 170.000 Anträge auf Kredite
    - rd. 146 Mrd. Euro wurden ausgezahlt für Zuschüsse, Kredite, Rekapitalisierungen und Bürgschaften
- Zahlen „nach Schlussabrechnung“ noch nicht verfügbar

# Zwischenstand Corona-Hilfen

Hilfsprogramm	Förderzeitraum	gestellte Anträge *	bewilligte Anträge *		ausgezahltes Fördervolumen
		Anzahl	Anzahl	%	in Mrd. Euro
Soforthilfe (Stand 31.03.2022)	März bis Mai 2020 (Antragszeitraum) **	2.205.460 ***	1.784.459	80,9%	13,28
Überbrückungshilfe I	Juni bis Aug. 2020	137.188	128.595	93,7%	1,42
Überbrückungshilfe II	Sept. bis Dez. 2020	215.300	203.990	94,7%	2,76
Überbrückungshilfe III	Nov. 2020 bis Juni 2021	538.501	447.263	83,1%	30,57
Überbrückungshilfe III Plus	Juli bis Dez. 2021	225.139	199.831	88,8%	6,22
Überbrückungshilfe IV	Januar bis Juni 2022	136.732	26.310	19,2%	1,19
Neustarthilfe	Januar bis Juni 2021	266.990	253.042	94,8%	1,58
Neustarthilfe Plus	Juli bis Dez. 2021	222.212	198.558	89,4%	0,73
Neustarthilfe 2022	Januar bis Juni 2022	152.849	99.894	65,4%	0,37
Novemberhilfe	November 2020	384.787	361.826	94,0%	6,64
Dezemberhilfe	Dezember 2020	376.495	344.556	91,5%	7,15
Härtefallhilfen ****	März 2020 bis Juni 2022	2.803	854	30,5%	0,04
<b>Gesamt</b>		<b>4.864.456</b>	<b>4.049.178</b>	<b>83,2%</b>	<b>71,95</b>

\* Anzahl Anträge (inkl. Änderungsanträge)

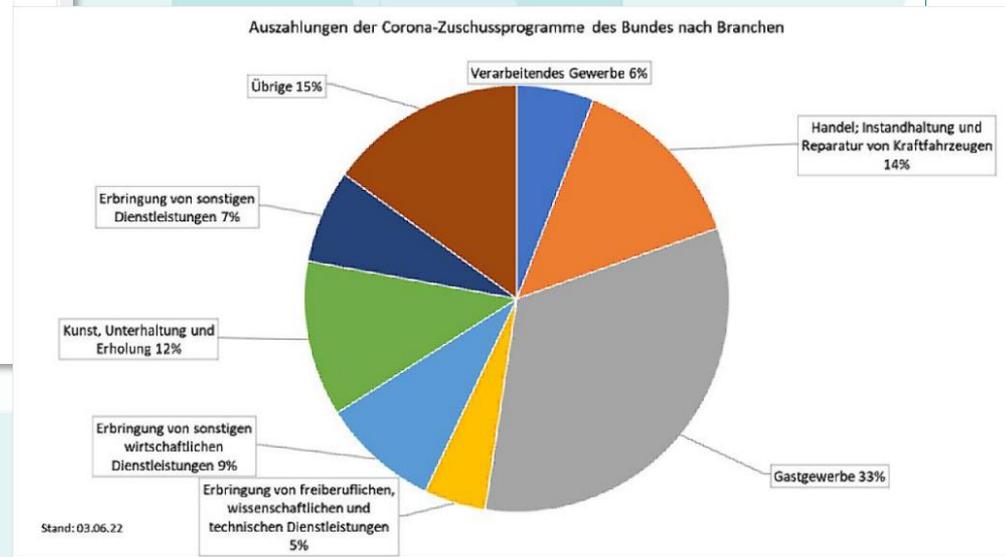
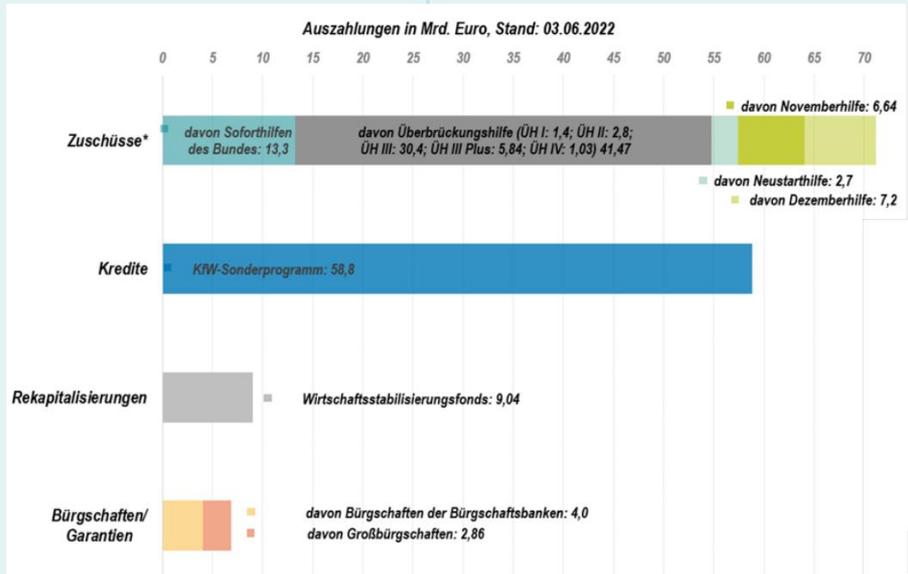
\*\* für drei aufeinanderfolgende Monate

\*\*\* Stand 31.12.2020 (danach keine Veränderung mehr)

\*\*\*\* Stand 30.05.2022

(Stand: 27.06.2022)

# Zwischenstand Corona-Hilfen



# Wirtschafts-Identifikationsnummer

- ab ca. 11/2024 Zuteilung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) an alle wirtschaftlich Tätigen durch das BZSt
- Zweck: eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren
- wird zukünftig verpflichtend als Identifizierungsmerkmal auf allen Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben sein (mittel-/langfristig „once only“-Verwaltung)
- großzügige Übergangsphase, z. B. Angabe in den elektronischen Vordrucken bis zum 31.12.2026 nicht verpflichtend

# Wirtschafts-Identifikationsnummer

- besteht grds. aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern:
  - entspricht damit im Aufbau der USt-IdNr.
  - zusätzlich um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt → jedes ist mit einer Steuernummer verknüpft
- außerdem:
  - Steuernummer und Steuer-IdNr. bleiben bestehen
  - W-IdNr. ersetzt auch die USt-IdNr. nicht
  - W-IdNr. gilt gleichzeitig auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz

# Wirtschafts-Identifikationsnummer

- kein Antrag notwendig, Vergabe erfolgt von Amts wegen stufenweise:
  - bei Einführung der W-IdNr. bereits USt-IdNr. vorhanden → wird auch als W-IdNr. zugeteilt durch öffentliche Bekanntmachung
  - ansonsten elektronische Mitteilung der W-IdNr.:
    - wirtschaftlich Tätige ohne StB → ELSTER-Benutzerkonto notwendig (Einstellungen dort anzupassen), ansonsten „*kann die Mitteilung Ihrer W-IdNr. mehrere Monate dauern*“
    - wirtschaftlich Tätige mit StB → Bekanntgabe an diesen
- bei mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten ab I/2026 Vergabe weiterer Unterscheidungsmerkmale (bis dahin -00001)

# Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

- ab dem 1.1.2025 Umsetzung der seit 1.1.2020 geltenden, aber ausgesetzten Meldepflicht für elektronische Kassensysteme
- elektronische Übermittlungsmöglichkeit über ELSTER und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1.1.2025
- Regelung betrifft alle Unternehmen, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden → schließt angeschaffte, aber auch gemietete oder geleaste System ein
- Ziele: Manipulationen an Kassen verhindern, Transparenz erhöhen

# Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

- zu melden:
  - Name des Steuerpflichtigen,
  - Steuernummer des Steuerpflichtigen,
  - Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
  - Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
  - Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
  - Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
  - Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
  - Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Fristen für die Mitteilung:
  - elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.7.2025 angeschafft wurden, müssen bis zum 31.7.2025 gemeldet werden
  - Systeme, die ab dem 1.7.2025 angeschafft werden, sind innerhalb eines Monats nach der Anschaffung mitzuteilen

# Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

- Außerbetriebnahme von Kassensystemen
  - bei Außerbetriebnahme abschließende Meldung des entsprechenden Datums an das Finanzamt
  - Außerbetriebnahmen nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Verwendung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist

# Meldepflicht für elektronische Kassensysteme

- neben der Meldepflicht u. a. zu beachten:
  - Technische Sicherheitseinrichtung (TSE):
    - alle elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen
    - lokale und Cloud-Lösungen möglich
  - Belegausgabepflicht:
    - seit dem 1.1.2020 besteht eine Belegausgabepflicht für alle Geschäftsvorfälle
    - kann elektronisch oder Papierform erfüllt werden



# LISA-MARIE HAHN

Rechtsanwältin

- ◇ EU-Mindestlohnrichtlinie
- ◇ Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- ◇ Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für Betriebsratsschulungen

# 1. Teil: EU-Mindestlohnrichtlinie 2022/2041

- in Deutschland wurde der Mindestlohn durch das MiLoG zum 1. Januar 2015 eingeführt
- 2015: 8,50 € - Heute: 12,41 €
- In den EU-Mitgliedsstaaten gibt es zwei Arten von Mindestlöhnen: gesetzliche oder tarifliche Mindestlöhne
- Höhe des Mindestlohnes unterscheidet sich zwischen den EU-Staaten zT stark



- EU-Mindestlohnrichtlinie 2022/2041 gilt seit 19.10.2022
- Inhalt: Festlegung, Aktualisierung und Durchsetzung von Mindestlöhnen
- Richtlinie hat zwei Grundziele:
  - Höhe des Mindestlohnes: Mindestlohn soll 60 % des Medianlohnes entsprechen. Laut Expertenberechnungen wären das in BRD aktuell 14,61 € und im kommenden Jahr 15,12€.
  - Stärkung des Tarifsystems: Tarifbindungsquote soll 80 % betragen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag sie bundesweit gerade mal bei 44 %. Die Tarifbindung ist seit Jahren tendenziell rückläufig.

- BRD müsste diese RL bis zum **15.11.2024** in nationales Recht umsetzen.
- BR hat am 23.10.24 offiziell im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben, dass die Anforderungen der RL bereits durch bestehende Gesetze wie das MiLoG oder das Tarifvertragsgesetz erfüllt seien und es keiner gesonderten gesetzlichen Änderung bedarf. Diese Entscheidung ist juristisch höchst umstritten.

## 2. Teil: Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Grundsatz: AN ist gegenüber seinem AG bei Arbeitsunfähigkeit darlegungs- und beweispflichtig.
- Kann der AN dies darlegen und beweisen, gilt das Prinzip "ohne Arbeit, kein Lohn".
- IdR wird der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit durch die Vorlage einer AU-Bescheinigung geführt. Der AU-Bescheinigung kommt laut BAG regelmäßig sehr hoher Beweiswert zu. Sodann besteht für die Dauer von 6 Wochen regelmäßig ein gesetzlicher Entgeltfortzahlungsanspruch.
- Der Beweiswert der AU kann durch den AG jedoch erschüttert werden. Dies ist der Fall, wenn vom AG vorgetragene Tatsachen zu ernsthaften Zweifeln an der bescheinigten AU Anlass geben.

- BAG (Urt. v. 13.12.2023, Az.: 5 AZR 137/23): wenn sich AN im Anschluss an eine vom AG erhaltene Kündigung krankmeldet oder das Attest passgenau bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgestellt ist, ist der Beweiswert der AU erschüttert.
- BAG (Urt. v. 8.9.2021, Az.: 5 AZR 149/21): Ob es sich dabei um eine Kündigung des AG oder um eine Arbeitnehmereigenkündigung handelt, ist indes nachrangig.
- Jedoch: bei Erschütterung des Beweiswerts einer AU, führt dies nicht automatisch zum Entfallen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung des AN. Die Folge ist, dass die Beweislast auf den AN zurückfällt. Dieser muss dann darlegen, dass er tatsächlich erkrankt war, z.B. durch Erläuterung Krankheitsumstände, näher erläutert, Beibringung von ärztliche Befundberichte oder Benennung den die AU ausstellenden Arzt als Zeugen im Zahlungsprozess

- AG soll daher bei Zweifeln in Bezug auf die tatsächliche AU sorgfältig untersuchen, welche Umstände im konkreten Fall gegen eine AU sprechen.
- Der Missbrauchskontrolle dienen auch die ergänzenden Kontrollbefugnisse der Krankenkasse (§ 275 SGB V), die zum Teil erheblich verschärft worden sind.
  - bisher konnte die KK bei "begründeten Zweifeln" an der AU eine gutachterliche Stellungnahme des medizinischen Dienstes einholen.
  - jetzt: (einfache) Zweifel reichen aus. Solche Zweifel werden nach § 275 Abs. 1 Nr. 3b SGB V vermutet insbesondere bei auffällig häufigen Mehrfach- und Kurzerkrankungen, bei häufiger Arbeitsunfähigkeit am Beginn oder Ende einer Woche oder bei Nachweisen durch einen Arzt, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen auffällig geworden ist. In § 106 Abs. 3a SGB V ist zudem erstmals eine Schadensersatzpflicht des Arztes geregelt, der grob fahrlässig oder vorsätzlich die Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten festgestellt hat, obwohl die medizinischen Voraussetzungen nicht vorlagen.

### 3. Teil: Betriebsratsschulungen und Kostentragungspflicht des Arbeitgebers

- Arbeitgeber müssen gem. § 40 I BetrVG Betriebsratsmitglieder grds. für die Teilnahme an Schulungsveranstaltung freistellen und die Kosten für die Schulungen übernehmen
- BetrVG macht keine Vorgaben zur Veranstaltungsform (Präsenz oder Webinar)
- BAG, Beschluss vom 7. Februar 2024, Az 7 ABR 8/23:
  - ArbG: Airline
  - zwei BR-Mitglieder aus Düsseldorf und Köln haben BR-Schulung in Potsdam wahrgenommen
  - Schulungskosten: 1.818,32 € und Unterbringung/Verpflegung 1.319,26 €
  - Airline verweigert Zahlung und verweist auf inhaltsgleiches Webinar

- Entscheidung BAG: BR muss sich nicht auf Webinar anstelle Präsenzveranstaltung verweisen lassen
  - BR hat gewissen Spielraum bei der Beurteilung, zu welchen Schulungen er seine Mitglieder entsendet – das umfasst auch das Schulungsformat
  - Die Kosten, die anlässlich des Seminars entstehen wie Übernachtung und Verpflegung hat der Arbeitgeber ebenso zu tragen



SASCHA HARTMANN

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

- ◇ **Neuerungen im internationalen Steuerrecht**
- ◇ **Neuerungen in der Umsatzsteuer**

# Internationales Steuerrecht



# Internationales Steuerrecht

- Verschärfung bei der Pflicht zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen ab 2025
  - Betriebsprüfungen ab 2025:
    - Vorlage der Dokumentation ohne ausdrückliches Verlangen
    - Frist für die Vorlage beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
    - Transaktionsmatrix verpflichtend
  - Vorlage kann jederzeit von der Finanzbehörde verlangt werden.

# Internationales Steuerrecht

- Verschärfung bei der Pflicht zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen ab 2025
  - Vorlage ohne Aufforderung:
    - Masterfile
    - Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle (z.B. Produktionsverlagerungen usw.)
    - Transaktionsmatrix (ohne vollständigen Localfile)
- > Unternehmen mit umfangreichen grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen mit verbundenen Unternehmen sollten Unterlagen zeitnah (mgl. mit Jahresabschlusserstellung) erstellen.

# Internationales Steuerrecht

- Verschärfung bei der Pflicht zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen ab 2025
  - In der Transaktionsmatrix sind anzugeben:
    - der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle,
    - die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
    - das Volumen und das Entgelt der Geschäftsvorfälle,
    - die vertragliche Grundlage,
    - die angewandte Verrechnungspreismethode,
    - die betroffenen Steuerhoheitsgebiete und
    - ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.



# Neuerungen in der Umsatzsteuer

```

- <ram:IncludedNote>
  <ram:ContentCode>EEV</ram:ContentCode>
  <ram:Content>Der Verkäufer bleibt Eigentümer</ram:Content>
  <ram:SubjectCode>AAJ</ram:SubjectCode>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>MUSTERLIEFERANT GMBH BAHN
  DE123456789 Telefon: +49 932 431 0 www
  DE87654321 </ram:Content>
  <ram:SubjectCode>REG</ram:SubjectCode>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>Leergutwert: 46,50</ram:Content>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>Wichtige Information: Bei Beste
</ram:IncludedNote>
/rsm:ExchangedDocument>
rsm:SupplyChainTradeTransaction>
- <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
  - <ram:AssociatedDocumentLineDocument>
    <ram:LineID>1</ram:LineID>
  </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
  - <ram:SpecifiedTradeProduct>
    <ram:GlobalID schemeID="0160">41234560
    <ram:SellerAssignedID>ZS997</ram:SellerAssignedID>
    <ram:Name>Zitronensäure 100ml</ram:Name>
  - <ram:ApplicableProductCharacteristic>
    <ram:Description>Verpackungsart</ram:Description>
    <ram:Value>BO</ram:Value>
  </ram:ApplicableProductCharacteristic>
  </ram:SpecifiedTradeProduct>
  - <ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
    - <ram:GrossPriceProductTradePrice>
      <ram:ChargeAmount>1.0000</ram:ChargeAmount>
    </ram:GrossPriceProductTradePrice>
  </ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
  </ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>

```

Beispiel-Rechnungen für ZUGFeRD 2.2, (c) FeRD 2022

## Handelsrechnung (380) Nr. R87654321012345 vom 06.08.2018 - WARENRECHNUNG

Testkennzeichen:	TEST
Währung:	EUR
Liefer- und Leistungsdatum:	05.08.2018
Bestellung:	B123456789
Weitere Referenz:	A456123
Art der Referenz:Rechnungsdatenblatt (130)	

Verkäufer	
Nummer:	549910
Globale Nummer:	4333741000005 (GLN)
Name:	MUSTERLIEFERANT GMBH
Anschrift:	BAHNHOFSTRASSE 99 DE 99199 MUSTERHAUSEN
Telefon:	+49 932 431 500
E-Mail:	max.mustermann@musterlieferant.de
USt.-Id.-Nr.:	DE123456789

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

## • Elektronische Rechnungsstellung 2025 (B2B)

### **Ab wann gilt die Verpflichtung zur eRechnung?**

- Grundsätzlich: ab 1.1.2025 (mit Übergangsregelungen)
- Bis Ende 2026 dürfen für die ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers übermittelt werden. Elektronische Rechnungen in anderen Datenformaten („normale PDFs“) können mit Zustimmung des Rechnungsempfängers verwendet werden.

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

## • Elektronische Rechnungsstellung 2025 (B2B)

### Ab wann gilt die Verpflichtung zur eRechnung?

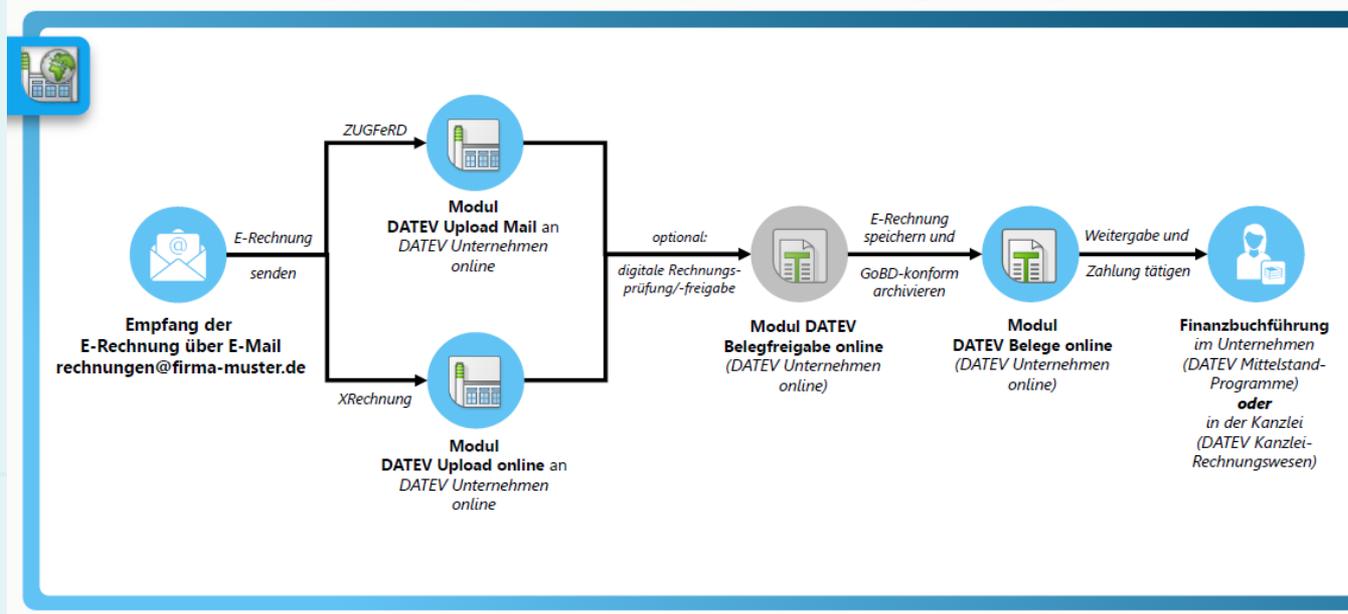
- Bis Ende 2027 gilt die Übergangsregelung nur für Rechnungsaussteller mit einem Vorjahresumsatz (d. h. 2026) von max. 800 TEUR.
- Für „Kleinunternehmer“ gibt es derzeit noch keine Ausnahme von der eRechnungspflicht, einziges Zugeständnis ist die um ein Jahr verlängerte Übergangszeit bis Ende 2027.
- Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung.

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Empfang von eRechnungen**
- Lösung: **DATEV Unternehmen Online**
- Definition einer eigenen Rechnungseingangs-E-Mail Adresse
  - [Rechnungen@firma-muster.de](mailto:Rechnungen@firma-muster.de)
  - eRechnungen (ZUGFeRD oder XRechnung) werden elektronisch in DATEV Unternehmen Online abgelegt (Modul DATEV Upload Mail bzw. DATEV Upload online)
  - Optional: digitale Rechnungsprüfung/-freigabe (DATEV Belegfreigabe online)

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- Empfang von eRechnungen



# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Versand von eRechnungen**
- Vorüberlegungen / Diskussion einzelner Aspekte
  - eRechnungsstellung nur für B2B?
  - Prüfung: Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer und wurde die Leistung für dessen Unternehmen erbracht?
  - Praktikerlösung (je nach Kundenstruktur): Es werden nur noch eRechnungen (ZUGFeRD) erstellt, ggf. Folgeaufwand, wenn sich der Leistungsempfänger (Nichtunternehmer) mit der eRechnung aus technischer Sicht schwertut.

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

## • Besonderheiten bei der E-Rechnung-Erstellung (BMF v. 15.10.2024)

- Umsatzsteuerliche Pflichtangaben müssen im strukturierten Teil der Rechnung enthalten sein. Ergänzende Angaben können in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (z. B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer PDF-Datei)
- Verträge als Rechnungen: einmalige Dauerrechnung als E-Rechnung mit Vertrag als Anhang für den ersten Teilleistungszeitraum reicht aus. Für vor dem 1. Januar 2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Besonderheiten bei der E-Rechnung-Erstellung (BMF v. 15.10.2024)**
  - End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen: Derzeit sind die Anforderungen an eine Endrechnung noch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellbar (technische Einschränkung). Alternative: Restrechnung (ggf. mit Anhang als unstrukturierte Datei / gesonderte Übergangsregelung bis 31.12.2027)
  - Rechnungsberichtigung: zwingend auch als E-Rechnung.

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Versand von eRechnungen**
- Anpassung der Fakturierungssoftware
- Lösung: **DATEV Unternehmen Online**
  - eRechnung schreiben (Modul DATEV Auftragswesen next)
  - eRechnung versenden an Kunden (Modul DATEV Auftragswesen next)
  - Ablage und Archivierung (Modul DATEV Belege online)
  - Weitergabe an die Finanzbuchhaltung
  - Verschiedene andere Funktionen (z.B. Angebote / Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Rechnungskorrekturen)

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

## • Versand von eRechnungen

### Rechnung bearbeiten

**Empfänger**

Kunde auswählen

- Antikbeispiel Möbel**  
Kundennummer: Am Mustermarkt 18, 32481 Herrburg, DE
- Ausbeispiel GmbH**  
Kundennummer: Hauptbeispielweg 3, 80053 Wientest, DE
- Batzbeispiel, Christian**  
Kundennummer: Neikenteststraße 31, 81830 München, DE
- Batztester GmbH**  
Kundennummer: Am Mustermarkt 18, 10587 Berlin, DE
- Baugtester GmbH**  
Kundennummer: Am Testkarton 1525, 40595 Düsseldorf, DE

Einleitungstext optional

Positionen  Netto  Brutto

**Belegdaten**

Rechnungs-Nr.  
*wird beim Fertigstellen vergeben*

Kundennummer  
*wird bei Kundenauswahl vergeben*

Belegdatum Liefer- & Leistungsdatum  
06.11.2024  06.11.2024

Auftragsnummer  
*Auftragsnummer erfassen*

Hinweise optional

**Entwurf vom 06.11.2024**

Speichern

Entwurf anzeigen

**Fertigstellen**

Abbrechen

Löschen

**Beleganhänge**

**Hinweis**

PDF Datei per Drag and Drop hinzufügen oder

[Manuell hochladen](#)

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

## • Versand von eRechnungen

Einleitungstext *optional*

☰ Positionen  Netto  Brutto  Details

Pos.	Artikel / Dienstleistungen	Artikelnummer	Menge	Einheit <i>optional</i>	Preis	USt.	Betrag
1	<input type="text" value="Artikel auswählen oder manuell erfassen"/> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><b>Beratung</b> Artikelnummer: 2 100,00 EUR</p> <p><b>Buch</b> Artikelnummer: 1 200,00 EUR</p> </div>	1	1	Stück	200,00	19,00 % - Voll	200,00
Summen <div style="float: right; text-align: right;"> <p>Zwischensumme 200,00</p> <p>Rabatt % <input type="text" value="0,00"/> auf 200,00 EUR 0,00</p> <hr/> <p>Summe 200,00</p> <p>19,00 % USt. auf 200,00 EUR 38,00</p> <hr/> <p><b>Endbetrag EUR 238,00</b></p> </div>							

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

## • Elektronische Rechnungsstellung 2025

- „To-dos“
  - Gesetzliche Fristen beachten
  - Empfangsbereitschaft herstellen / Rechnungspostfach einrichten
  - Kommunikation mit Lieferanten und Kunden
  - Vorbereitungen für eigenen elektronischen Rechnungsversand treffen
    - Kundendaten aktualisieren
    - Anpassung / Update der Fakturierungssoftware (ggf. Lösungen der DATEV nutzen)

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Neue Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG ab 2025**  
(Jahressteuergesetz 2024 / Verabschiedung 22.11.24 geplant)
- Anpassung der Umsatzgrenzen ab 1.1.2025:
  - Gesamtumsatz Vorjahr: 25.000,00 Euro (statt 22.000,00 Euro)
  - Umsatz lfd. Jahr: 100.000,00 Euro (statt 50.000,00 Euro)
  - Wichtiger Hinweis: Abweichend von der bisherigen Regelung ist der Gesamtumsatz ohne Hinzurechnung einer Umsatzsteuer maßgeblich.
  - Bei Überschreiten der Umsatzgrenze im laufenden Jahr (100 TEUR) ist die Kleinunternehmerregelung bereits ab dem Zeitpunkt des Überschreitens nicht mehr anwendbar.
- > Fortlaufende Überwachung des Gesamtumsatzes ist notwendig!

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

## • **Neue Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG ab 2025**

### ○ Beispiel (Regelversteuerer 2024)

- Nettoumsatz 2024: 24.000 Euro
- -> Unternehmer ist ab 2025 Kleinunternehmer
- Verzicht auf Steuerbefreiung ist bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich erklären, dass er auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Neue Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG ab 2025**
- Internationalisierung der Kleinunternehmerregelung:
  - Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung im EU-Ausland grundsätzlich möglich. Einführung eines neuen Meldeverfahrens über das BZSt (§19a UStG-E).
  - Voraussetzung:
    - Vorjahresumsatz und Umsatz lfd. Jahr im Gemeinschaftsgebiet dürfen 100 TEUR nicht überschreiten.
    - Bedingungen zur Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung der jeweiligen Mitgliedstaaten müssen erfüllt sein.

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Neue Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG ab 2025**
- Mindestangaben in Rechnungen der Kleinunternehmer (UStDV):
  - Wie Regelbesteuerer, jedoch
    - ./.. Fortlaufende Rechnungsnummer
    - ./.. Angabe des Leistungszeitpunktes
  - Angabe des Entgelts f. d. Leistung in einer Summe mit dem Hinweis auf die beanspruchte Steuerbefreiung nach § 19 UStG (z.B. Steuerfreie Leistung nach § 19 UStG)

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Neue Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG ab 2025**
- Handlungsbedarf
  - Unternehmer, die bisher kein Kleinunternehmer waren, sollten prüfen, ob sie im Jahr 2024 die erhöhte Betragsgrenze von 25 TEUR nicht überschreiben und deshalb ab 2025 Kleinunternehmer werden
  - Ggf. Verzicht auf Kleinunternehmerregelung
  - Umsatzgrenze im lfd. Jahr von 100 TEUR muss ab 2025 von Kleinunternehmern gezielt überwacht werden, da bei Überschreiten ab diesem Zeitpunkt die Regelbesteuerung greift.

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Vorsteuerabzug bei Leistungen von einem Ist-Versteuerer**  
(ab **2026** / Jahressteuergesetz 2024)

## Überblick der Änderungen:

- Ist-Versteuerer: Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (z.B. Freiberufler sowie kleinere Unternehmer (Umsatz bis 800 TEUR)).
- Künftig soll der Vorsteuerabzug bei einem Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer erst dann möglich sein, wenn die Leistung tatsächlich bezahlt wurde.
- Praktische Umsetzung: Neuer Rechnungshinweis für Ist-Versteuerer: „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“
- Neuregelung gilt erstmals für Rechnungsausstellungen **ab 2026**

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Vorsteuerabzug bei Leistungen von einem Ist-Versteuerer**  
(ab **2026** / Jahressteuergesetz 2024)

## Folgen der Neuregelung:

- Vorsteuer kann vom Leistungsempfänger eines Ist-Versteuerers erst später in Abzug gebracht werden (erst im VAZ der Zahlung)
- Vorfinanzierung durch Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer entfällt.
- Gefahr: gezielte Lieferantenauswahl zur Liquiditätsoptimierung; Ist-Versteuerer könnten dadurch gezwungen werden, zur Soll-Versteuerung zu wechseln.



FRANK MORITZ  
Steuerberater

## Hinweise für alle (viele) Steuerpflichtige

- ◇ **Gemeinnützigkeitsrecht**
- ◇ Erhöhung des Mindestlohns und seine Folgen
- ◇ Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen
- ◇ Zahlen, Termine und Fristen
- ◇ Überblick über weitere geplante Gesetzesänderungen
- ◇ Einzug der KI in der Steuerkanzlei

# Gemeinnützigkeitsrecht

## → Zuwendungsempfängerregister

- **Einführung zum 01.01.2024**
- **Register beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**
- **Zweck:**
  - Auflistung der Organisationen, die Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen dürfen,
    - für Deutschland und Europa,
    - für steuerbegünstigte Körperschaften als auch politische Parteien
- Keine Mitwirkungspflicht der Organisation > Finanzbehörde baut Register selbst auf!

# Gemeinnützigkeitsrecht

## → Zuwendungsempfängerregister

- **Datenerfassung der Körperschaft**
  - Wirtschafts ID Nr.
  - Name, Anschrift
  - Steuerbegünstigte Zwecke
  - für Festsetzung zuständige Finanzamt
  - Datum des letzten freistellungsbescheides
  - Bankverbindung
- **Datenabruf**
  - automatisiert abrufbar und auch für Dritte einsehbar

# Gemeinnützigkeitsrecht

## → Zuwendungsempfängerregister

- **Empfehlung:** Überprüfung der eingestellten Daten in das Zuwendungsempfängerregister, ggf. Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge stellen!
- Automatischer Abgleich mit Verfassungsschutzberichten, bei Verstoß Entscheidung über Entzug der Gemeinnützigkeit der Organisation durch zuständiges FA
- **Schutzwirkung/Gläubigerschutz** für Mittelvergabe gemeinnütziger Institutionen
- **Projekt der digitalen Spende** und digitalen Zuwendungsbescheinigung ist noch Zukunftsmusik.
- Bislang nur **vereinfachtes Verfahren** für Kleinspenden bis 300.– EUR.

# Gemeinnützigkeitsrecht

- **Gebot der zeitnahen Mittelverwendung §55, §68 AO**

- > Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Jahren nach Zufluss für steuerbegünstigte Zwecke

- > Gilt nicht für kleinere Vereine, deren jährlichen Einnahmen 45.000 EUR nicht übersteigen, § 55 Abs. 1 AO

- **SteFeG**

- *geplant: **Abschaffung** des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung unabhängig von Größenklassen der gemeinnützigen Organisation*

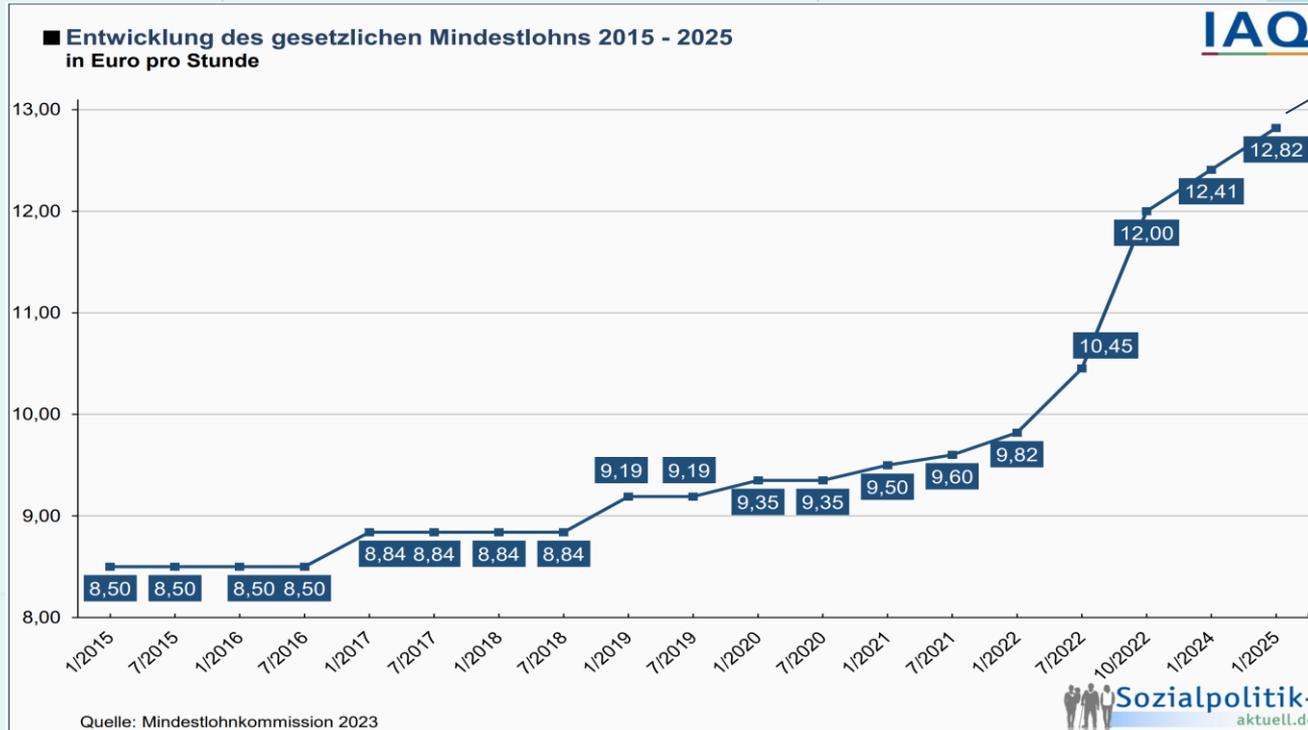
- *Bundesrat hat ablehnend Stellung genommen!*

FRANK MORITZ  
Steuerberater

## Hinweise für alle (viele) Steuerpflichtige

- ◇ Gemeinnützigkeitsrecht
- ◇ **Erhöhung des Mindestlohns und seine Folgen**
- ◇ Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen
- ◇ Zahlen, Termine und Fristen
- ◇ Überblick über weitere geplante Gesetzesänderungen
- ◇ Einzug der KI in der Steuerkanzlei

# Erhöhung des Mindestlohns und seine Folgen



## Erhöhung des Mindestlohns und seine Folgen

Anstieg des **Mindestlohns** ab 01.01.2025 von 12,41 EUR auf **12,82 EUR (+3,30%)**

→ Überwachung und Anpassung Vertragsverhältnisse geringfügig Beschäftigte (Mini Jobs, MidiJobs) bzw. (gewollte) sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

	Geringfügigkeitsgrenze	Betrag MdL	→ Anpassung Stunden
<b>2015 bis 2021</b>	450,00	8,50–9,60	52,94 – 46,87 Std.
<b>01.10.2023</b>	520,00	12,00	43,33 Std.
<b>2024</b>	538,00	12,41	43,35 Std.
<b>2025</b>	556,00	12,82	43,37 Std.

Grenze MidiJob ab 2025 **556,01 – 2.000.-- EUR**

FRANK MORITZ  
Steuerberater

## Hinweise für alle (viele) Steuerpflichtige

- ◇ Gemeinnützigkeitsrecht
- ◇ Erhöhung des Mindestlohns und seine Folgen
- ◇ **Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen**
- ◇ Zahlen, Termine und Fristen
- ◇ Überblick über weitere geplante Gesetzesänderungen
- ◇ Einzug der KI in der Steuerkanzlei

# Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen

## • Grundfreibetrag

- stellt Existenzminimum von Besteuerung frei
- zuletzt angehoben 2022 durch Inflationsausgleichsgesetz
- Existenzminimum jedoch stärker angestiegen als prognostiziert

### ➔ Anhebung des Grundfreibetrags notwendig (SteFeG)

- Anhebung des Grundfreibetrages **rückwirkend** für 2024

für ledige **+ 180,00 EUR** von 11.604 EUR auf **11.784 EUR**

für verheiratete **+ 360,00 EUR** von 23.208 EUR auf **23.568 EUR**

○ *Geplant für 2025* + 300,00/600,00 EUR

○ *Geplant für 2026* + 252,00/504,00 EUR

# Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen

## • Kinderfreibetrag

- 2024 bisher 6.384.– EUR **geplante Erhöhung + 228.-- auf 6.612.– EUR**
  - 2025 *geplante Erhöhung + 60.-- auf 6.672.– EUR*
  - 2026 *geplante Erhöhung + 156.-- auf 6.828.– EUR*

## • Kindergeld

- künftige Anpassung an prozentuale Entwicklung der Kinderfreiberträge

→ SteFeG	2024	<b>2025</b>	<b>2026</b>	
	250.--	<b>255.--</b>	<b>259.--</b>	<b>EUR</b>

- Jahressteuergesetz 2024

- Möglichkeit einer elektronischen Beantragung des Kindergeldes
- Antrag in Papierform soll grundsätzlich möglich bleiben

# Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen

## • Solidaritätszuschlag

### Anhebung der Freigrenzen

**Ziel:** → Entlastung vom Solidaritätszuschlag

→ für 90 % der Zahler von Einkommensteuer und Lohnsteuer

→ wegen Inflation → Anhebung der Freigrenzen

Freigrenze SolZ	2024	SteFeG	
		2025	2026
<b>ESt Einzelveranlagung</b>	18.130.--	<b>19.950.--</b>	<b>20.350.--</b>
<b>ESt Zusammenveranlagung</b>	36.260.--	<b>39.900.--</b>	<b>40.700.--</b>

# Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen

	2023	2024
Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte	600,- EUR	↗ 1.000,- EUR
Grenze für Betriebsausgabenabzug für Geschenke	35,- EUR	↗ 50,- EUR
Freibetrag für Betriebsveranstaltungen	110,- EUR	→ 110,- EUR

# Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen

- Steuerklassenwahl bei der Lohnsteuer

→ SteFeG

- *geplant: Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V*
- *Künftig: ersetzt durch Steuerklasse IV mit Faktor*
- *Ziel:*
  - *gerechtere Aufteilung der Steuerbelastung zwischen den Eheleuten/Lebenspartnern*
  - *geplante Einführung erst **ab 2030***
  - *Ermittlung und Bereitstellung des Faktors durch BZSt Ende 2029*
- Hinweis: Abschaffung der Steuerklassen 3 und 5 haben keine Auswirkungen auf das Ehegattensplitting

FRANK MORITZ  
Steuerberater

## Hinweise für alle (viele) Steuerpflichtige

- ◇ Gemeinnützigkeitsrecht
- ◇ Erhöhung des Mindestlohns und seine Folgen
- ◇ Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen
- ◇ **Zahlen, Termine und Fristen**
- ◇ Überblick über weitere geplante Gesetzesänderungen
- ◇ Einzug der KI in der Steuerkanzlei

# Zahlen, Termine, Fristen

- **Inflationsausgleichsprämie**, (§ 3 Nr. 11 c EStG)
  - Der Arbeitgeber kann zusätzlich zum ohnehin geleisteten Arbeitslohn
    - Bis zu **3.000 Euro**
    - **Steuer- und sv-frei** an die Mitarbeiter über die Lohnabrechnung auszahlen.
  - Kann auch mehrfach geleistet werden (Hauptjob und zusätzlichen Minijob).
  - Die Zahlung kann (auch in mehreren Teilbeträgen) vom 26.10.22 **bis letztmals zum 31.12.2024** gewährt werden.
  - Der Gleichheitsgrundsatz ist zu beachten (d. h. werden Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen von der Zahlung ausgenommen, muss dies einen sachlichen Grund haben).

# Zahlen, Termine, Fristen

## Abgabefristen für Jahressteuererklärungen (ESt, KSt, GewSt, USt)

- **Durch den Steuerpflichtigen eigenverantwortlich selbst erstellte Erklärungen**
  - Veranlagungszeitraum 2023: bis 02.09.2024
  - Veranlagungszeitraum 2024: bis 31.07.2025
  - Ab Veranlagungszeitraum 2025: bis 31.07.2026
- **Durch den beauftragten Steuerberater erstellte Erklärungen**
  - Veranlagungszeitraum 2023: bis 02.06.2025
  - Veranlagungszeitraum 2024: bis 30.04.2026
  - Veranlagungszeitraum 2025: bis 01.03.2027
- **Achtung:** Für veröffentlichungspflichtige Jahresabschlüsse beim Unternehmensregister gilt nach wie vor die Frist **31.12. des Folgejahres !**

FRANK MORITZ  
Steuerberater

## Hinweise für alle (viele) Steuerpflichtige

- ◇ Gemeinnützigkeitsrecht
- ◇ Erhöhung des Mindestlohns und seine Folgen
- ◇ Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen
- ◇ Zahlen, Termine und Fristen
- ◇ **Überblick über weitere geplante Gesetzesänderungen**
- ◇ Einzug der KI in der Steuerkanzlei

# Überblick über weitere geplante Gesetzesänderungen

- **Postrechtsmodernisierungsgesetz**

- verkündet am 18.07.2024
- Neufassung des Postgesetzes
  - zur flächendeckenden Sicherstellung von angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen
  - u.a. durch neue (längere) Laufzeitvorgaben Briefpost > Bedeutung für Zugangsfiktion Behördenschreiben nach AO

- **Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz**

- Referentenentwurf vom 27.08.2024
- Ziel > Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland
- Auswirkungen auf Reinvestitionsrücklagen bspw. §6b EStG

- ***E-Fuels only Gesetz (Angleichung Beurteilung E-Auto, Hybrid mit E-Fuels only Kraftfahrzeuge, die zw. 01.01.2030 und 31.12.2039 angeschafft werden)***

FRANK MORITZ  
Steuerberater

## **Hinweise für alle (viele) Steuerpflichtige**

- ◇ Gemeinnützigkeitsrecht
- ◇ Erhöhung des Mindestlohns und seine Folgen
- ◇ Änderungen wichtiger Freibeträge und Freigrenzen
- ◇ Zahlen, Termine und Fristen
- ◇ Überblick über weitere geplante Gesetzesänderungen
- ◇ **Einzug der KI in der Steuerkanzlei**

## **Einzug der KI in der Steuerkanzlei**

- **KI in der digitalen Buchhaltung von DATEV bereits eingebunden**  
➢ **Belegerkennung, Buchungsvorschlag, Lerndateien etc.**
- **Erleichterung der Recherche ➢ Literatur, Rechtsprechung, Kommentare etc.**  
**nach Darstellung des Sachverhalts**
- **ChatGPT**

**➔ B E I S P I E L**

# Einzug der KI in der Steuerkanzlei

- ChatGPT BEISPIEL

- **Texteingabe:**

**„Verfasse ein lustiges Gedicht /Weihnachtsgedicht mit den Begriffen Finanzamt, Finanzbehörde, Fiskus, Steuerpflichtiger, Steuerzahlungen, Steuer, Steuernachzahlung, Betriebsprüfung etc. als Abschluss für einen sachlichen, trockenen Steuervortrag!“**

# Einzug der KI in der Steuerkanzlei

- **ChatGPT**

- **Ergebnis:**

In einem Land, wo Zahlen blühen,  
Da gibt's ein Amt, das kann viel fühlen.  
Das Finanzamt, oh welch ein Spaß,  
Mit Formularen in jedem Maß!

Die Betriebsprüfung klopft ganz sacht,  
„Wir schauen mal, was du so machst!“  
Mit Akten und Stift, ganz professionell,  
Doch wir wissen: Das wird nicht  
schnell!

Steuernachzahlung – oh je, oh je!  
Da wird das Konto plötzlich leer wie nie.  
Doch Kopf hoch, mein Freund, lass dich nicht drücken,  
Denn auch die Steuer kann uns manchmal beglücken!

Ein kleiner Scherz hier und da,  
Macht die Zahlenwelt wunderbar.  
So lachen wir über Paragraphen und mehr,  
Denn Steuern sind auch nur ein Spiel – nicht schwer!

Drum lasst uns fröhlich weiterreden,  
Über Steuern und das Leben –  
Mit einem Lächeln auf dem Gesicht,  
Wird selbst die Steuer zum Gedicht!

# Hinweis in eigener Sache

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der hier behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Nicht alle präsentierten Gesetzesänderungen sind bereits final beschlossen. Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind möglich!

Redaktionsschluss: 12.11.2024

## **Downloadmöglichkeit:**

[www.gebhardt-moritz.de](http://www.gebhardt-moritz.de) → Neuigkeiten → Aktuelles



## DR. GEBHARDT + MORITZ

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RECHTSBERATUNG

WIRTSCHAFTSBERATUNG

BELEGDEPOT

HEINRICHSTRASSE 17/19

36037 FULDA

TELEFON +49 661 9779-0

TELEFAX +49 661 9779-22

GM@GEBHARDT-MORITZ.DE

WWW.GEBHARDT-MORITZ.DE

